S 17 VG 100/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 VG 100/05
Datum	18.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um EntschÃ¤digung als Opfer einer Gewalttat.

Der am 00.00.1979 geborene KlÃ¤ger begrÃ¼ndete seinen Antrag vom 13.01.2005 wie folgt: Er habe in der Nacht des 00.00.0000 einen Brand im Treppenhaus des u.a. von ihm bewohnten Mietshauses bemerkt und sei, da er das Treppenhaus durch Feuer versperrt gefunden habe, aus einem Fenster im ersten Obergeschloss auf die StraÃe gesprungen. Hierbei habe er sich â wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist â das linke Bein verletzt. AnschlieÃend sei er aufgestanden und habe sich sicherheitshalber auf die gegenÃ¼berliegende StraÃenseite begeben, wo er sich auf den Gehweg gelegt und beide Beine hochgehalten habe. Nunmehr sei ein Wagen der Feuerwehr unmittelbar neben ihm zum Halten gekommen und ein Insasse dieses Wagens sei aus dem Wagen dem KlÃ¤ger direkt auf die Beine gesprungen, wobei sich der KlÃ¤ger einen FersenbeintrÃ¼mmerbruch rechts zugezogen habe.

Der Beklagte lehnte den Antrag zunÃ¤chst mit Bescheid vom 09.08.2005 wegen FristversÃ¤umnis ab. Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 06.09.2005 hin erkannte er mit Abhilfebescheid vom 26.09.2005 an, dass wegen eines folgenlos verheilten Fersenbruchs links Anspruch auf Heilbehandlung bestanden habe. Mit Bescheid vom 10.10.2005 wies er den Widerspruch im Ãbrigen mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die FersenbeintrÃ¼mmerfraktur rechts habe im Wesentlichen der Feuerwehrmann verursacht, sie sei keine Folge der Brandstiftung. Hiergegen richtet sich die am 20.10.2005 erhobene Klage.

Der KlÃ¤ger wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen und fÃ¼hrt aus, der FersenbeintrÃ¼mmerbruch rechts sei nach der hier anzuwendenden AdÃ¤quanztheorie kausal auf die Brandstiftung zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 09.08.2005 in der Fassung des Bescheides vom 26.09.2005 und des Widerspruchsbescheides vom 10.10.2005 zu verurteilen, die bei ihm eingetretene FersenbeintrÃ¼mmerfraktur rechts als Folge einer Gewalttat anzuerkennen und entsprechende Leistungen zu erbringen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bleibt bei seiner Auffassung.

Das Gericht hat die Akte der Staatsanwaltschaft B, 000 UJs 000/00, sowie die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamts B beigezogen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger ist durch die angefochtenen Entscheidungen des Beklagten nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da er keinen Anspruch auf GewaltopferentschÃ¤digung auch hinsichtlich der FersenbeintrÃ¼mmerfraktur rechts hat.

Ein Anspruch auf EntschÃ¤digung fÃ¼r die Opfer von Gewalttaten setzt voraus, dass der Anspruchsteller infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OEG). Einem tÃ¤tlichen Angriff steht u.a. die wenigestens fahrlÃ¤ssige HerbeifÃ¼hrung einer Gefahr fÃ¼r Leib und Leben eines anderen Menschen durch ein mit gemeingefÃ¤hrlichen Mitteln begangenes Verbrechen gleich, Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 OEG.

Hierunter fÃ¤llt auch (wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist) die hier vorliegende Brandstiftung.

Die FersenbeintrÃ¼mmerfraktur rechts hat der KlÃ¤ger jedoch nicht infolge der Brandstiftung erlitten.

Das Gericht braucht nicht zu prÃ¼fen, ob sich die VorgÃ¤nge, auf die der KlÃ¤ger die Verletzungen am rechten FuÃ zurÃ¼ckfÃ¼hrt, tatsÃ¤chlich wie vom KlÃ¤ger geschildert zugetragen haben. Selbst unter vollstÃ¤ndiger Zugrundelegung des klÃ¤gerischen Vortrags besteht kein Anspruch, denn der tÃ¤tliche Angriff (d.h. die Brandstiftung) stand in keinem ursÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnis zur Verletzung am rechten FuÃ.

Anders als der KlÃ¤ger meint, gilt im Sozialrecht nicht die zivilrechtliche sog. AdÃ¤quanztheorie (hiergegen ausdrÃ¼cklich die st. Rspr. des BSG, vgl. nur BSG, Urteil vom 07.11.2001, B 9 VG 2/01 R; aus der Literatur etwa ErlenkÃ¤mper/Fichte, Sozialrecht, 5. Aufl., 2002, S. 644), sondern die fÃ¼r das gesamte Sozialrecht gÃ¼ltige Lehre von der wesentlichen Bedingung (ErlenkÃ¤mper/Fichte, a.a.O., S. 61 ff). Sie unterscheidet sich von der AdÃ¤quanztheorie dadurch, dass sie die Ursachenbeziehung ex-post, speziell und konkret betrachtet (BSG, a.a.O.).

Im vorliegenden Fall kommt eine ursÃ¤chliche Beziehung zwischen der Brandstiftung und der Verletzung des rechten Beines allein unter dem Gesichtspunkt des sog. mittelbaren Schadens (zu dieser Rechtsfigur etwa ErlenkÃ¤mper/Fichte, aaO, S. 87 ff) in Betracht, die auch im sozialen EntschÃ¤digungsrecht (und somit im Bereich des OEG) Anwendung findet (vgl. nur Fehl, in: Wilke, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, 7. Aufl., 1992, Â§ 1 BVG, Rn. 68 f). Mittelbar kausal ist ein Schaden zu einer vorangegangenen SchÃ¤digung, wenn diese zumindest eine wesentliche Teilursache hierfÃ¼r setzt (ErlenkÃ¤mper/Fichte, a.a.O., S. 87, 646). Haben andere (auÃerhalb der SchÃ¤digung liegende) Ereignisse mitgewirkt, so ist das Gewicht dieser Mitwirkung im VerhÃ¤ltnis zum anerkannten Leiden und der anerkannten SchÃ¤digung zu beurteilen (BSG, Urteil vom 20.05.1992, 9a RV 28/90 = SozR 3-3100 Â§ 1 Nr. 7, bestÃ¤tigt durch BVerfG, Beschluss vom 20.11.1992, 1 BvR 1375/92, ebenda Nr. 8).

WÃ¤hrend dies fÃ¼r (StraÃenverkehrs-) "UnfÃ¤lle des tÃ¤glichen Lebens" zu bejahen ist (BSG, a.a.O.), ist im vorliegenden Fall zu beachten, dass sich in dem Gang der Ereignisse, der zur Verletzung am rechten FuÃ gefÃ¼hrt hat, weder ein typisches Risiko des StraÃenverkehrs noch ein typisches Risiko von LÃ¶sch- und Rettungsarbeiten bei einem Brandereignis verwirklicht hat. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger sich schÃ¤digungsbedingt in einer Position befand, die im StraÃenverkehr Ã¼blicherweise niemand einnimmt und dass er nicht in der Lage war, dem aus dem Kraftfahrzeug springenden Feuerwehrmann auszuweichen, schuf lediglich eine Ausgangslage, in der der weitere Schaden eintreten konnte. Hierzu allerdings bedurfte es noch eines weiteren Ereignisses (dem Verhalten des Feuerwehrmannes), das zwar im Sinne der weiten, naturwissenschaftlichen Ãquivalenztheorie kausal zum Brandereignis war, darÃ¼ber hinaus jedoch in keinem inneren Zusammenhang dazu stand, denn wesentliche Ursache fÃ¼r die

Verletzung am rechten FuÃ war nicht die Anwesenheit des Feuerwehrmannes am Ort des Geschehens, sondern der Umstand, dass das Kraftfahrzeug nebem dem KlÃ¤ger hielt und sich der Feuerwehrmann vor dem Aussteigen nicht vergewisserte, dass der Weg frei war.

Ein Anspruch kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs i.S.d. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG durch den (nicht nÃ¤her bekannten) Feuerwehrmann in Betracht. Das Gericht hat keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Feuerwehrmann dem KlÃ¤ger vorsÃ¤tzlich (d.h. bewusst und gewollt) auf die Beine gesprungen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 01.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024